



## Statuten des Vereins «Club 94,5»

Vom 09.12.2005  
Rev. 01.12.2006  
Rev. 06.04.2011  
Rev 15.02.2016

### I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Geschäftsjahres

- § 1 Unter der Bezeichnung „Club 94.5“ (im Folgenden der Verein) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- § 2 Der Verein hat die ideelle und materielle Unterstützung der Stiftung Radio X in Basel zum Zweck.
- § 3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er behält sich vor, Anträge auf Mitgliedschaften oh-ne Angabe von Gründen abzuweisen.
- <sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder welche Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausschliessen. Für einen solchen Vorstandsbeschluss, der endgültig ist, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.
- <sup>4</sup> Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Organe

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

#### A. Mitgliederversammlung

- § 6 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihre Kompetenz fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Änderung der Statuten des Vereins
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Erteilung der Decharge an den Vorstand
  - d) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
  - e) Auflösung und Liquidation des Vereins
  - f) Beschlussfassung über sämtliche Traktanden, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- § 7 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder.
- <sup>3</sup> Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen hat spätestens sieben Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- § 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Präsident/-in den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Es ist ein Entscheidprotokoll zu führen.



## B. Vorstand

- § 9** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsidentin oder Präsident, Kassierin oder Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- § 10** Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes zählen:
- die Wahl des/der Präsidenten/-in sowie des/der Kassiers/-in
  - die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - die Vertretung des Vereins nach aussen, speziell gegenüber Behörden und Geldgebern
  - die Bestimmung der für die Vertretung des Vereins befugten Personen, insbesondere der Geschäftsstelle, und die Unterschriftenregelung

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Massgeblich ist das ein-fache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## C. Kontrollstelle

- § 12** Die Kontrollstelle prüft den Jahresabschluss; sie legt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle jeweils für ein Jahr. Als Kontrollstelle dürfen sowohl natürliche wie auch juristische Personen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

## IV. Finanzielle Mittel

- § 13** Die Mittel des Vereins entstehen durch jährliche Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen von Dritten sowie durch Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.
- <sup>2</sup> Der Vorstand legt die Beiträge für die Mitglieder fest. Der Mitglieder-beitrag beträgt
- für natürliche Personen unter 25 Jahren CHF 20.- pro Jahr,
  - für natürliche Personen über 25 Jahren CHF 40.- pro Jahr,
  - für juristische Personen CHF 300.- pro Jahr.
- § 14** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder und der übrigen Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

## V. Auflösung des Vereins

- § 15** Der Verein ist aufgelöst, wenn die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschliesst.
- <sup>2</sup> Wird der Verein aufgelöst, so wird das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen nach Massgabe des Vorstandes einer steuerbefreiten Institution mit gleichartigem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

## VI. Übergangsbestimmungen

- § 17** Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.